
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 07.05.2026

Nummer 4

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB 60

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Zustimmungsbeschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper 63

Stadt Güsten

Zustimmungsbeschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper 64

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung) (Beschl.-Nr. GÜ 105/2026) 65

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung) 65

Bekanntmachung der Stadt Güsten betreffend der Garagenanlagen „Amesdorfer Straße“ und „Am Ratsteich“ – Aufruf zur Feststellung von Nutzungsrechten und Eigentumsverhältnissen – hier: Abschluss der Eigentumsfeststellung 67

Gemeinde Ilberstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt 69

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 05.02.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Alsleben (Saale) zwischen der Autobahn A 14, der Landstraße L 74 und der Kreisstraße K 2108.

In einem Abstand von 500 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der A 14 stellt der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlagen“ dar.

Diese Sonderbaufläche bildet die nordöstliche Grenze der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die L 74 bildet die südwestliche Grenze der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die K 2108 bildet die südöstliche Grenze. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 38 der Flur 13 in der Gemarkung Alsleben bestimmt. In Richtung Nordwesten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 38 (weit überwiegend) und 39 (teilweise) in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben mit einer Größe von ca. 7,6 ha. Die 1. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Saale-Wipper macht sich erforderlich, da die Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden soll und diese Fläche im wirksamen FNP Alsleben als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB läuft ebenfalls.

Das Plangebiet ist der Anlage beigelegt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

11.05.2026 bis einschließlich 12.06.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter <https://www.saale-wipper.de/de/bekanntmachungen-verbands-gemeinde-saale-wipper.html> eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

als ein ergänzendes Informationsangebot.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- Entwurf der Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Saale-Wipper
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- des Landesverwaltungsamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Referat Bodendenkmalpflege vom 19.06.2025
- des Salzlandkreises vom 03.09.2025

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- + Tiere und Pflanzen:
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben und zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- + Fläche und Boden:
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben zum Bodenschutz
- + Wasser:
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf mit Angaben zu Niederschlagswasserbeseitigung
- + Luft und Klima:
 - Umweltbericht
- + Landschaft:
 - Umweltbericht
- + Natura 2000-Gebiete:
 - Umweltbericht
- + Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
 - Umweltbericht
- + Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege zu archäologischen Denkmälern

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Zustimmungsbeschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. AL 084/2026)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) stimmt dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 04/2025 für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu. Der erforderliche Beschluss dazu wird im Verbandsgemeinderat gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 15
Anwesende Mitglieder: 14
Befangen: --
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

02.04.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Anja Twietmeyer (- Dienstsiegel -)
Bürgermeisterin

Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 04/2025 liegt zur Einsichtnahme im Fachbereich III der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vor.

Stadt Güsten

**Zustimmungsbeschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die
Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

(Beschl.-Nr. GÜ 102/2026)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Güsten stimmt dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 04/2025 für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu. Der erforderliche Beschluss dazu wird im Verbandsgemeinderat gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 17
Anwesende Mitglieder: 11
Befangen: --
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

29.04.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Michael Kruse (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 04/2025 liegt zur Einsichtnahme im Fachbereich III der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vor.

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung)
(Beschl.-Nr. GÜ 105/2026)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Güsten beschließt die, in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ vom 30.11.1998, rechtsgültig seit 04.12.1998 und die 1. Änderung vom 03.09.2001, rechtsgültig seit 05.10.2001 sowie die 2. Änderung vom 03.11.2008, rechtsgültig seit 08.10.2010.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	17
Anwesende Mitglieder:	11
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

29.04.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage

Satzung
der Stadt Güsten zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“
(Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347 vom 22.12.2025) und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 28.04.2026 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung).

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Güsten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ vom 30.11.1998, rechtskräftig seit öffentlicher Bekanntmachung am 04.12.1998 sowie die am 03.09.2001 durch den Stadtrat beschlossene und seit 05.10.2001 rechtskräftige 1. Änderung und die vom Stadtrat am 03.11.2008 beschlossene und seit 08.10.2010 rechtskräftige 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Güsten-Stadtkern“ werden aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die, im beiliegenden Lageplan umgrenzten Grundstücke mit einer Fläche von ca. 27,48 ha. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 07.05.2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

(- Siegel -)



Bekanntmachung der Stadt Güsten

betreffend der Garagenanlagen „Amesdorfer Straße“ und „Am Ratsteich“

Aufruf zur Feststellung von Nutzungsrechten und Eigentumsverhältnissen –

hier: Abschluss der Eigentumsfeststellung

Die Stadt Güsten ist Eigentümerin der Flurstücke 832/1, 943 und 2709, Flur 8, Gemarkung Güsten, auf denen sich Garagenbauwerke befinden. Im Rahmen der Neusortierung der Garagenanlage „Amesdorfer Straße“ und „Am Ratsteich“ hat die Stadt Güsten bereits den überwiegenden Teil der Pachtverhältnisse nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz erfolgreich abgewickelt. Für die verbleibenden Garagen Nr. 27, 29, 31, 71, 72, 78, 100, 121, 167, 177 liegen der Verwaltung jedoch weiterhin keinerlei Informationen über Nutzer oder Pächter vor. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Bauwerke aufgegeben wurden oder die Pachtverhältnisse durch Tod ohne Rechtsnachfolge endeten.

Hiermit erfolgt der letzte Aufruf an etwaige Anspruchsberechtigte, sich bis zum **30.06.2026** zu melden.

1. Meldepflicht für Pächter/Mieter/Nutzer:

Alle Personen, die ein Nutzungsrecht an einer der vorgenannten Garagen beanspruchen (z. B. durch DDR-Pachtverträge, Kaufverträge oder Erbschaft), werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 30.06.2026 bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Fachbereich III – Liegenschaftsamt, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, schriftlich oder persönlich zu melden.

2. Erforderliche Unterlagen:

Zur Prüfung der Ansprüche sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies können sein:

- Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträge (insbes. Altverträge aus DDR-Beständen)
- Kaufverträge über das Garagenbauwerk
- Erbscheine oder Bestätigungen über die Rechtsnachfolge
- Nachweise über gezahlte Grundsteuer oder Nutzungsentscheidungen der letzten Jahre

3. Rechtsfolgen bei unterlassener Meldung:

Sollte innerhalb der genannten Frist kein gültiges Nutzungsrecht nachgewiesen werden, muss die Kommune davon ausgehen, dass die Garagen herrenlos sind oder das Pacht-, Mietverhältnis spätestens mit dem Tod des letzten bekannten Pächters/Mieters endete oder das Pacht- bzw. Mietverhältnis erloschen ist bzw. kein wirksames Vertragsverhältnis mehr besteht. In diesem Fall wird die Stadt Güsten wie folgt verfahren:

- Die betroffenen Garagen amtlich öffnen und in Besitz der Stadt Güsten übernehmen.
- In den Garagen aufgefunden Gegenstände von geringem Wert oder Abfall werden ohne weitere Ankündigung entsorgt. Wertgegenstände werden für die gesetzliche Frist hinterlegt.
- Das Bauwerk fällt gemäß § 11 SchuldRAnpG entschädigungslos an die Stadt Güsten als Grundstückseigentümerin zurück, sofern keine anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche fristgerecht nachgewiesen werden.

Nach Ablauf der oben genannten Ausschlussfrist können Ansprüche auf Herausgabe von in den Garagen befindlichen Gegenständen oder auf Entschädigung für das Bauwerk gegenüber der Stadt Güsten nicht mehr geltend gemacht werden, sofern die Stadt Güsten bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Existenz solcher Ansprüche erlangen konnte.

4. Kündigungsvorbehalt:

Vorsorglich weist die Stadt Güsten darauf hin, dass sie beabsichtigt, bestehende oder im Rahmen dieses Verfahrens festgestellte Pachtverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen des BGB sowie des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG) zu kündigen. Ziel ist die rechtssichere Neusortierung der Gesamtanlagen sowie die Ermöglichung einer geordneten Neubelegung oder Verwertung.

Ansprechpartner:

Frau Schmidt-Ulbricht

Telefon: 034692/283-515

E-Mail: schmidt-ulbricht@saale-wipper.de

gez. Bürgermeister Michael Kruse

Gemeinde Ilberstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 12 Abs. 1 Satz 3 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt am 21.04.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Ilberstedt“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ilberstedt führt ein Wappen mit folgender Erläuterung (Blasonierung): „In Grün eine erhöhte eingebogene silberne Spitze, vom unteren Schildrand aus belegt mit einem grünen Eichenwipfel mit sieben Blättern und vier Früchten, begleitet rechts von einem silbernen Stierkopf mit Nasenring, links von einem silbernen Ruprechtkopf mit Bart und Kopfbedeckung.“
- (2) Die Flagge ist weiß-grün gestreift. Das Wappen der Gemeinde ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3) Die Gemeinde Ilberstedt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Ilberstedt“.

Siegelabdruck:



II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates, abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab Entgeltgruppe 4,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarten Zahlungen - etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA - Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 5.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen beratenden und keinen beschließenden Ausschuss.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde Ilberstedt und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Ilberstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde angestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Ilberstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
 - in Ilberstedt: Schulstraße 10, Lindenstraße
 - in Ilberstedt: Lindenstraße 33 a – am „Ländlichen Einkaufszentrum“
 - in Cölbigk – neben dem Grundstück Cölbigk Nr. 3
 - in Bullenstedt – auf dem Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Bullenstedt Nr. 5 – am „Pavillion“.
- (6) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

